

# Reichs-Gesetzblatt.

*N<sup>o</sup> 5.*

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.  
S. 11.

---

(Nr. 1529.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 31. Januar 1884.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über nachstehende königlich preussische Eingangsstellen, nämlich:

- das Hauptzollamt zu Pillau,
- das Hauptsteueramt zu Königsberg in Ostpr.,
- das Hauptzollamt zu Eydhuhnen

erfolgen.

Berlin, den 31. Januar 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
von Boetticher.

---

*Veranstaltet im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.*